



**ORTSRECHT
DER
GEMEINDE
ALLMANNSHOFEN**

**1. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
über die öffentliche
Entwässerungseinrichtung**

**(Beitrags- und Gebührensatzung)
BGS-EWS**

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Allmannshofen folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Allmannshofen (BGS-EWS) vom 17.11.2017:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.“

§ 2

§ 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Allmannshofen, den 11.03.2019

GEMEINDE ALLMANNSHOFEN

gezeichnet

Manfred Brummer
Erster Bürgermeister

(Siegel)